

## II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 13. Juni 2022

### GRÜNE-Fraktion (Sprecherin: Benz-St.Gallen)

Art. 23 Abs. 2:<sup>1</sup>

Sondernutzungspläne dürfen keine materielle Änderung des Rahmennutzungsplans bewirken. Sondernutzungspläne für den Abbau und die Deponie von Materialien gelten nicht als materielle Zonenplanänderung.

Begründung:

Art. 23 Abs. 2 in der aktuellen Fassung bestimmt, dass Sondernutzungspläne keine materielle Änderung des Rahmennutzungsplans bewirken dürfen. Zum Schutz der Nachbarschaft ist es wichtig, dass Sondernutzungspläne den Rahmennutzungsplan, d.h. die Zone, in der sich das Gebiet befindet, nicht sprengen. Mit der Streichung dieser Bestimmung gemäss Antrag der vorberatenden Kommission kann aus einer Wohnzone mit einem Handstreich eine Arbeitszone entstehen, mit allen Folgen z.B. punkto Lärmgrenzwerte. Das fakultative Referendum dagegen ist nicht hilfreich, denn es ist sehr aufwändig, die dafür nötigen Unterschriften zu beschaffen. Das fakultative Referendum ist deshalb nur scheidendemokratisch.

Sondernutzungspläne für Deponien gelten nach der Rechtsprechung nicht als materielle Zonenplanänderung, weil sie befristet sind. Sie können deshalb ausdrücklich davon ausgenommen werden. Damit ändert sich aber faktisch nichts.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 23 zustimmt:*

Art. 36 Abs. 1 Bst. c: Streichen.

Begründung:

Die neue Bestimmung regelt das fakultative Referendum für Sondernutzungspläne, sofern sie – wie von der vorberatenden Kommission gewünscht – den Rahmennutzungsplan sprengen. Diese Bestimmung braucht es nicht mehr, wenn Art. 23 Abs. 2 bleibt wie bisher. Eine Ausnahme für Deponien ist sinnvoll. Diese ist jedoch gesetzssystematisch bei Art. 23 Abs. 2 anzusiedeln.

---

<sup>1</sup> Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung.